



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 14. Jänner 2022

**Stellungnahme – Begutachtungsverfahren:
Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz,
das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002,
das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das
Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz
Gesundheitsberufe 2021 – EU-BAG-GB 2021), Geschäftszahl: 2021-0.739.498**

Die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2021 – EU-BAG-GB 2021 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Generell steht die Österreichische Tierärztekammer der geplanten Novellierung, wie auch in anderen Stellungnahmen schon festgehalten, weiterhin sehr kritisch entgegen. Trotz Recherche und Bemühungen lässt sich für uns weiterhin nicht nachvollziehen, welche tierärztlichen bzw. veterinärspezifischen Berufsgruppen innerhalb der EU existieren, ein diesbezügliches europäisches Berufsregister ist uns derzeit nicht bekannt bzw. auch offenbar nicht existent. Wie immer wieder betont, besitzt Österreich einen sehr hohen humanen und veterinären Gesundheitsstatus, weshalb es auch das Ziel sein muss, diesen Status weiter aufrecht zu erhalten. Eine nunmehrige partielle Berufsöffnung darf diesen Status keineswegs in Frage stellen bzw. unterlaufen. Ohne ein restriktives Anerkennungsverfahren würde der rechtlich notwendige liberale partielle Berufszugang unweigerlich zur Zersplitterung des einzigen Veterinärberufes in Österreich, als gesetzlich anerkannter Gesundheitsberuf, führen. Sowohl im Human- als auch Veterinärbereich bleibt zu vermuten, dass es für Patientenbesitzer nicht leicht zu erkennen sein wird, was der Berufsangehörige mit partiellem Zugang zulässigerweise anbieten darf.

Dem vorliegenden Entwurf nach sind zwar einige Kriterien als Eintragungserfordernisse für die Anerkennung und Eintragung für Personen mit partiellem Berufszugang genannt, jedoch ist aus Sicht der ÖTK damit nicht abschließend beurteilbar, welche Berufsgruppen konkret innerhalb der EU diesen partiellen Berufszugang beantragen können. Es wäre hier jedenfalls eine Aufzählung dieser Berufsgruppen bzw. von genau definierten beruflichen Qualifikationen notwendig, um die Eintragungsvoraussetzungen prüfen zu können. Die ÖTK

sieht hier derzeit keine Möglichkeit, einen Überblick über die in den anderen EWR-Staaten erworbenen unterschiedlichen Qualifikationsnachweise zu bekommen, was die Überprüfung im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Anerkennung naturgemäß erschweren wird und für den Antragsteller zu kostspieligen in die Länge gezogenen Verfahren führen wird. Auch ist letztlich nicht absehbar, wie viele Personen überhaupt davon betroffen sein werden und welcher Verwaltungsaufwand hier einzuplanen ist. Eine geplante externe gutachterliche Beurteilung wird dabei enorme Kosten für den Antragsteller nach sich ziehen. Ein verkürztes oder vereinfachtes Verfahren mit entsprechenden Qualitätslücken würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen und wird von uns jedenfalls strikt abgelehnt.

Wie aus dem Entwurf hervorgeht, sollen Personen mit partiellem Berufszugang auch in die Tierärzteliste eingetragen werden. Betreffend den Erfordernissen zur Eintragung, sollte § 5 Abs. 2 TÄG um den Fall des partiellen Berufszugangs ergänzt werden, damit klargestellt ist, dass als Erfordernis für die Eintragung nicht nur die in § 6 Abs 3a TÄG genannten Bedingungen erfüllt sein müssen, sondern auch die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 TÄG genannten allgemeinen und besonderen Erfordernisse erfüllt sein müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer